

Ermessenslenkende Weisungen ab 01.04.2012 zu den Leistungen zur Eingliederungen in Arbeit gem. §16 (1) SGB II i. V. m. §44 SGB III (Vermittlungsbudget)

Die ermessenslenkenden Weisungen sollen dazu beitragen, eine einheitliche Anwendung und Leistungsgewährung über das gesamte Haushaltsjahr sicherzustellen.

1. Förderungsvoraussetzungen

- a) Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis
 - Arbeitslose
 - von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende (§17 SGB III)
 - Ausbildungssuchende (§ 15 SGB III)
 - erwerbstätige Hilfebedürftige, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen
- b) Förderung zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (auch im europäischen Ausland)
- c) Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig
 - Leistungen stehen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung
 - Eingliederungschancen werden deutlich verbessert
 - individuelle Handlungsbedarfe werden zielgerichtet und bedarfsorientiert abgebaut
- d) Antragserfordernis gem. § 37 SGB II
 - Leistungen nur auf Antrag
 - Keine Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung

2. Förderausschluss

- keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Keine Förderung einer Mietkaution im Rahmen eines Umzuges wegen Arbeitsaufnahme
- Kein Aufstocken, Ersatz oder Umgehen von anderen Leistungen nach dem SGB II oder SGB III
- keine Reisekosten bei Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. 309 SGB III
- keine Leistungen, wenn Arbeitgeber die gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung zur Übernahme (z. B. Arbeitsschutzkleidung) hat oder gleichartige Leistungen erbringt
- keine Leistungen, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit angestrebt wird – s. hierzu §§ 16b, c SGB II

3. Förderung ausschließlich als Zuschuss

4. Förderkatalog / Förderarten

a) Bewerbungskosten

- pauschale Förderung in Höhe von 3.- € pro Bewerbung
- max. 72.- € pro Quartal (Umfang der geforderten Eigenbemühungen in der EGV beachten)
- Ausnahmen vom Quartalsprinzip (z. B. Jugendliche, Akademiker, Saisonbeschäftigte) sind besonders zu begründen – die Jahresbudgetgrenze von 288.- € gilt in jedem Falle
- Als Nachweis genügt die Auflistung (BK-Text-Vorlage) der Firmen, bei denen sich der Antragsteller beworben hat
- Bewerbungsscheck 40.- €

b) Fahrkosten bei Fahrten zur Berufsberatung, zur Vermittlung, zur Eignungsfeststellung, zu Vorstellungsgesprächen (nicht Reisekosten zur Erfüllung der Meldepflicht) oder zum Antritt einer auswärtigen Arbeitsstelle

Voraussetzungen

- Vorstellungsfahrten innerhalb des Suchradius gelten bei rechtzeitiger Antragstellung grundsätzlich als genehmigt
- Vorstellungsreisen im sonstigen Bundesgebiet und im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermittlers

Förderumfang

- Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels
- bei PKW-Benutzung 0,20 € je gefahrenen Kilometer, max. 130.- € für die Einzelfahrt
- Ausnahme: Vermittler / TL hat vorab höheren Kosten zugestimmt

c) Fahrkosten für die täglichen Fahrten zwischen Wohnort und auswärtiger Arbeitsstelle

- nur bei einer einfachen Entfernung von mindestens 50 Kilometer
- Pendelbeihilfe bis 200.- € monatlich für drei Monate

d) Umzugskosten

- zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereichs
- mind. 6 Monate arbeitslos (vergebliche Vermittlungsbemühungen im Tagespendelbereich)
- Umzug findet innerhalb von 12 Monaten nach der auswärtigen Arbeitsaufnahme statt
- Zuschuss gegen Kostennachweis bis zu 1500.- €

e) Starthilfe (kein Lohnersatz) zur Beschäftigungsaufnahme

- in besonders gelagerten Ausnahmefällen
- als individuellen Pauschbetrag (z. B. für Fahrkosten, Zimmer am auswärtigen Arbeitsort)
- bis 500.- €

f) Beteiligung an Kosten für Führerschein / Fahrzeug / Reparatur

- Zur Vermeidung der Beendigung einer bestehenden Beschäftigung
- Konkrete Einstellungszusage
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich / zumutbar
- angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten ist in jedem Falle aufgrund des privaten Nutzens zu prüfen
- Höchstförderbetrag bei Anschaffung von Fahrzeugen bis 2500.- €
- Beschaffenheit / Zustand des Fahrzeuges ist vor der Anschaffung durch Vermittler zu prüfen

g) Arbeitsmittel

- nur wenn berufsüblich und nicht durch Arbeitgeber zu stellen
- Erstattung gegen Nachweis

h) Erwerb von Nachweisen

- Kosten für Bescheinigungen, die zur Ausübung / Aufnahme der Beschäftigung zwingend erforderlich sind, z. B. Gesundheitszeugnis, Impfungen, Zertifizierungen, Berechtigungsscheine, Ortskenntnisnachweis für Taxischein, Sprachtests zur Feststellung berufsbezogener Sprachkenntnisse etc.
- auch kurze Vorbereitungskurse auf eine Prüfung unterhalb einer des Charakters einer berufsfachlichen Maßnahme MAT bzw. FBW – Auffrischung, aber keine Vermittlung neuer beruflicher Kenntnisse

i) Unterstützung der Persönlichkeit zum Abbau von Vermittlungshemmnissen in besonderen Fällen

- Anpassung des äußeren Erscheinungsbildes an übliche Anforderungen z. B. Friseurbesuch, Reinigungskosten, Anschaffung der für die Vorstellung notwendigen Bekleidung

j) Sonstige Hilfen

- z. B. Kosten für Zeitungsinserate
- Messebesuche
- etc...

Andere, individuelle erkennbare zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit notwendige Leistungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Vermittlungsfachkräfte entscheiden hierüber bis zu einer Höhe von **500.- €** im Einzelfall.

- k) Bei allen betraglichen Höchstgrenzen handelt es sich um Richtwerte. Im Fall höherer Kosten ist die Zustimmung des Teamleiters erforderlich.

5. Verfahren

a) Antragstellung

- formlos (schriftliche, mündliche, fernmündliche Erklärung)
- vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses
- Antragstellung ist mit Antragsvordruck (BK-Text) nachzuholen
- Nachweise, evtl. Vergleichsangebote
- Antragsausgabe ist in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren

b) Entscheidung durch Vermittlungsfachkraft

- Ermessensentscheidung im Einzelfall (Art, Dauer, Höhe)
- Dokumentation in VerBIS als VB-Vermerk (Betreff: Förderzweck, z. B. Bewerbungskosten, Arbeitsmittel, etc.)
- Ausdruck zu den zahlungsbegründenden Unterlagen

b) Abwicklung in der Sachbearbeitung Markt und Integration (Herr Brucker)

- Bescheid, coSachNT, Mittelbewirtschaftung
- Auszahlung durch Überweisung an Antragsteller oder Dritte
- keine Bagatellgrenze
- Ablage in Registratur der Sachbearbeitung Markt und Integration